

## **Gemeinde Buch a.Erlbach**

# Friedhofsgebührensatzung

# der Gemeinde Buch a.Erlbach

## **Inhalt**

Changelog	1 ·
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Buch a.Erlbach	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenpflichtiger	2 ·
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren	4
§ 7 Inkrafttreten	5

## Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
14.12.2021	Tobias Weinzierl	Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
20.12.2021	Tobias Weinzierl	Beschluss Gemeinderat

#### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Buch a. Erlbach

vom 20.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a.Erlbach folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 Friedhofs- u. Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	27,00 €,
b) eine Reihengrabstätte	54,00 €,
c) eine Familiengrabstätte	143,00 €,
d) eine Urnenreihengrabstätte	38,00 €,
e) eine Urnenfamiliengrabstätte	126,00 €,
f) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	46,00 €.
g) einen Urnenplatz in einer Urnenkammer	64,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 3 Jahren ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungsgebühren

# Leichenhalle

	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die	
1.1	Leichenhalle	30,00€
	Herausgabe eines in der Leichenhalle hinterstellten Verstorbenen oder einer	
1.2	Urne	30,00 €
	Öffnen und Schließen der Leichenhalle zur persönlichen Abschiednahme und	
	Aussegnung	
1.3	pro Inanspruchnahme	35,00 €
	Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle	
1.4	pro Aufbahrung	35,00 €
1.5	Grundgebühr Leichenhausreinigung	10,00€
1.6	Leichenhausreinigung nach Bestattung	25,00 €

#### Durchführung der Bestattung

	Leitung der Bestattung, Transport des Sarges/der Urne zum Grab, Absenken	
	des Sarges/der	
2.1	Urne in das Grab pro Träger	36,00 €

### Öffnen und Schließen von Gräbern

	omen und ochhesen von Grabern	Ì
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes; Abmessung 2,20/0,90/Tiefe 1,60 m	152,00 €
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung (2,20/0,90/Tiefe 2,40 m)	20,00 €
3.3	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes; Abmessung 1,20/0,60/Tiefe 1,40 m	76,00 €
0.0		70,00 €
3.4	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	79,00€

3.5	Öffnen und Schließen einer Urnenkammer in Urnenstelen/Urnenwand	59,00 €
3.6	Erschwerniszuschlag Sargübergröße (normale Abmessung 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.7	Erschwerniszuschlag Frost zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.8	Erschwerniszuschlag Stein und Fels zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.9	Erschwerniszuschlag Altfundamente zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.10	Erschwerniszuschlag Wurzeln zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.11	Kompressoreinsatz bei Pos. 3.7 - 3.9 pro Stunde	30,00 €
3.12	Stromaggregat bei Pos. 3.7 - 3.9 pro Stunde	46,00 €
3.13	Motorsäge bei Pos. 3.10 pro Stunde	23,00 €
3.14	Sandböden zeitlicher Mehraufwand pro Person u. Stunde	30,00 €
3.15	Verwendung einer Gleitschalung pauschal	95,00 €

Exhumierungen und Umbettungen

	Exhamiciangon and Ombottangon	
	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zuzüglich zu den Pos.	
	3.1 - 3.3	
4.1	pro Exhumierung	300,00€
'	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem	
	Erdgrab, zuzügl.	
4.2	zu den Pos. 3.1 - 3.3 pro Umbettung	240,00 €
	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zuzüglich zu Pos. 3.4 pro	
4.3	Umbettung	36,00 €
'	Umbettung einer Urne aus einer Urnenstele/Urnenwand, zuzüglich zu Pos.	
4.4	3.5 pro Umbettung	36,00 €
'	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zur	
	Pos. 3.4 pro	
4.5	Freiräumung	89,00€
	Freiräumung einer Urnenkammer nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zur	
4.6	Pos. 3.5	69,00 €

#### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 50,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofs- u. Bestattungssatzung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist

entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

(5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 50,00 €.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.1999 außer Kraft.

Gemeinde Buch a. Erlbach, den 23.12.2021

Elisabeth Winklmaier-Wenzl Erste Bürgermeisterin